

Verordnung

der Marktgemeinde Haslach an der Mühl vom 20.04.2023 mit der nach Anhörung des Betreibers der Abwasserreinigungsanlage RHV-Mühltal eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, in der Fassung 95/2017 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Haslach an der Mühl verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Haslach an der Mühl befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Haslach an der Mühl sowie an das vom Reinhaltverband Mühltal in der Marktgemeinde Haslach an der Mühl betriebene öffentliche Kanalnetz Anwendung.

Die sich außerhalb des Gemeindegebiets befindlichen Anschlüsse an die Kanalisation der Marktgemeinde Haslach an der Mühl werden mit der Gemeinde Lichtenau im Übereinkommen vom 21.11.1991 geregelt.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist. Die Projekte haben eine klare Abgrenzung des öffentlichen Kanals zu enthalten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde Haslach an der Mühl hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

- (6) Bei allen künftigen Neubauten sind vor Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser(RW-Kanal)- bzw. Mischwasserkanalisation vom Anschlusswerber auf dem eigenen Grundstück dezentrale Rückhaltmaßnahmen in Form von Retentionsanlagen (z.B. Regenspeicherbecken oder Sickerbecken in der Größe von mind. 4 m³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche) zu errichten.

Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt und in einer max. Menge von 0,50 Liter pro Sekunde und 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche in den öffentlichen Niederschlagswasser - bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden. Hiefür ist eine entsprechende Abflussdrossel (z.B. gelochtes Standrohr) beim Abfluss des Speicherbauwerkes einzubauen. Nach Beendigung eines Regenereignisses muss sich der Speicherinhalt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Drosselmenge in den öffentlichen Kanal entleeren, damit das geforderte Speichervolumen im Trockenwetterfall immer gegeben ist.

Sofern der Regenwasserspeicher sowohl für die Regenwassernutzung (z.B. Regenwasserspeicherung zur Gartenbewässerung) als auch als Retentionsanlage genutzt wird, muss das erforderliche Speichervolumen für die Retentionszwecke immer im erforderlichen Ausmaß freigehalten werden. Ein eventuell vorhandener (Not-)Überlauf der Retentionsanlage darf in die öffentliche Niederschlagswasser(RW-Kanal)- bzw. Mischwasserkanalisation einmünden. Dies gilt nicht für Neubauten in Siedlungsbereichen für die bereits wasserrechtlich bewilligte zentrale Retentionsanlagen durch die Marktgemeinde Haslach an der Mühl errichtet und betrieben werden. Eine Übersicht und Auflistung dieser Siedlungsbereiche liegt am Gemeindeamt zur Ansicht auf.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlussschacht bzw. den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen.
- (3) Die Absicht, ein Objekt oder Grundstück an die Kanalisation anzuschließen, ist spätestens vier Wochen, bei notwendiger Neuverlegung einer Entsorgungsleitung ein halbes Jahr vor Inangriffnahme der Arbeiten vom Eigentümer der Liegenschaft mit dem von der Marktgemeinde Haslach an der Mühl aufgelegten Formblatt anzuzeigen.
- (4) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Hinweis: Die Lage der Rückstauenebene ist dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben. Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.

- (5) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

- (6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicherzustellen.
- (7) Bei allen künftigen Neubauten im Bereich eines bestehenden Mischwasserkanals ist die Hauskanalanlage bis zur Grundgrenze als getrenntes System (Abwasser und Oberflächenwasser) zu verlegen, damit eine nachträgliche Anbindung an eine zukünftiges öffentliches Trennsystem möglich ist. Ausgenommen davon sind Grundstücke, die ihre Oberflächenwässer vollständig auf eigenem Grund versickern.
- (8) Die benutzten öffentlichen Grundflächen sind sofort wieder in den Urzustand herzustellen, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Künette ordnungsgemäß (lt. ÖNORM) verdichtet wird. Bis zur Aufbringung des Oberflächenbelages ist der Anschlusswerber für den ebenflächigen Zustand der Aufgrabung verantwortlich. Die Baustelle ist nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften abzusichern. Um die straßenverkehrsrechtliche Bewilligung für die Grabungen auf Bundes- sowie Landesstraßen wird von der Gemeinde nach vorheriger rechtzeitiger Meldung durch den Anschlusswerber angesucht. Für Gemeindestraßen und Ortschaftswege erteilt diese Bewilligung die Gemeinde. Die notwendigen Verkehrszeichen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Setzungen der Künette sind bis einschließlich zwei Jahre nach Herstellung, durch Ergänzung (bzw. Neuverlegung bei Pflasterflächen) des Oberflächenbelages, vom Anschlusswerber ebenflächig auszugleichen. Diese Bestimmungen gelten auch bei allen Reparatur- und Sanierungsarbeiten.
- (9) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (10) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- (11) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. 6) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird. Die vorgegebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Kanalbetreibers für dezentrale Retentionsanlagen bei Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, sind ausnahmslos einzuhalten und zu erfüllen.

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 12 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen sowie dezentralen Retentionsanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage bzw. einer dezentralen Retentionsanlage (im Sinne § 2 Abs. 6 hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in

Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen. Beide Fälle gelten auch für gegebenenfalls vorhandene Retentions- bzw. Sickeranlagen.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dominik Reisinger, Bundesrat




Beschlossen in der GR-Sitzung am 20.04.2023 und laut § 94 der oö. Gemeindeordnung 1990, Novelle 2002 in der Zeit vom 21.04.2023 bis 06.06.2023 an der Amtstafel und in der Homepage der Marktgemeinde Haslach an der Mühl kundgemacht. 

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 1006-2381/12 I. He
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 13.6.23
Amt der Oö. Landesregierung
im Auftrage